

1. ANGEBOT

Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns an sämtlichen von uns ausgegebenen Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Angebot darf keinen Personen oder Firmen außerhalb der Anfragstellerfirma zugänglich gemacht werden.

2. UMFANG DER LIEFERUNG

Für den Umfang der Lieferung ist unsere Schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots von uns mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist unser Angebot maßgebend, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden oder Änderungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch uns.

3. PREIS UND ZAHLUNG

- 3.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.
- 3.2. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen netto zu erfolgen.
- 3.3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaigen von uns bestrittenen Gegenansprüchen sind nicht statthaft.

4. LIEFERZEIT

- 4.1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Termin das Werk verläßt oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.3. Die Lieferfrist ändert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Lieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn diese während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Besteller schnellstmöglich mitgeteilt.
- 4.4. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

5. GEFAHRENÜBERGANG UND ENTGEGENNAHME

- 5.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. den Transport oder die Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Lieferung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 5.3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Pkt. 7 entgegenzunehmen.
- 5.4. Teillieferungen sind zulässig.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- 6.2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- oder sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 6.3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 6.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz nach zwingender gesetzlicher Vorschrift Anwendung findet.

7. HAFTUNG FÜR MÄNGEL DER LIEFERUNG

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesagter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche, unbeschadet Pkt. 9, Abs. 4, wie folgt:

- 7.1. Wir leisten Gewähr für Material und Personaleinsatz bei einschichtigem Betrieb für die Dauer von 24 Monaten. Ausgenommen hiervon sind Verschleißteile. Die Gewährleistung beginnt ab dem Datum der Lieferung. Treten innerhalb der Garantiezeit Mängel auf, so werden diese durch uns umgehend und kostenlos vor Ort behoben. Voraussetzung ist, dass die Mängel nachweislich auf Fehler in unserem Lieferumfang oder auf Materialfehler an den verwendeten Teilen zurückzuführen sind. Garantie wird ausschließlich gewährt, wenn die entsprechenden Originalersatzteile der jeweiligen Hersteller verwendet werden. Durch Garantieleistungen wird die Garantiezeit nicht verlängert. Unsere Garantie umfasst keine Folgeschäden. Ein Anspruch auf Garantieleistungen besteht nur, wenn die vereinbarten Zahlungen geleistet wurden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder Inbetriebnahme aus Gründen, die nicht durch uns zu vertreten sind, so erlischt die Haftung spätestens 24 Monate nach Gefahrenübergang. Bei Eingriffen durch Personen, die nicht ausdrücklich durch uns beauftragt wurden, erlischt die Garantie. Nach §377HGB muss der Besteller seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommen. Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach deren Kenntnis schriftlich zu rügen, da ansonsten eine Gewährleistung ausgeschlossen ist.
- 7.2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, erlischt mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

- 7.3. Bei Zukaufteilen, so z.B. elektromechanische, hydraulische oder pneumatische Komponenten, wird die von uns gewährte Garantie des Unterlieferanten gewährt.
- 7.4. Es wird keine Garantie übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:
- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - Fehlerhafte Montage bzw. Instandsetzung durch den Besteller oder Dritte
 - Natürliche Abnutzung
 - Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - Ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe
 - Chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse
 - Einsatz geänderter Werkstücke oder Werkstoffe
- 7.5. Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzteillieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 7.6. Von den durch die Ausbesserung bzw. durch die Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer- insoweit, als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt- die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten etwaiger Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- 7.7. Für das Ersatzstück oder die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungszeit 6 Monate, mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- 7.8. Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Verluste wie z.B. Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Ausfall von Einnahmen sowie Kapitalkosten oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ebenso sind Schadenersatzansprüche aus Lieferverzug, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Bei Verlust gespeicherter Daten sind alle Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre.

8. HAFTUNG FÜR NEBENPFLICHTEN

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes- nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen Pkt. 7 u. 9 entsprechend.

9. DIE RECHTE DES BESTELLERS AUF RÜCKTRITT

- 9.1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits.
- 9.2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Pkt. 4 vor, und gewährt der Besteller uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- 9.3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 9.4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.
- 9.5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schaden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

10. GERICHTSSTAND

Bei allen sich aus dem Lieferverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Recht oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht zu erheben. Wir sind auch berechtigt am Sitz des Bestellers zu klagen.